

6./X. 1917

K

„Rucksackverkehr“ mit Kartoffeln.

Vom Amt für Volksernährung wird mitgeteilt: Entgegen allen anders lautenden Nachrichten und Gerüchten wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß auch der Einkauf von Kartoffeln in kleinen Mengen durch Konsumenten bei den Produzenten nach wie vor strengstens untersagt ist. Wer sich daher verleiten läßt, im sogenannten „Rucksackverkehr“ Kartoffeln für seinen Hausbedarf zu beschaffen, läuft Gefahr, daß er gestraft wird und daß ihm etwa gekaufte Kartoffeln konfisziert werden. Die Regierung denkt auch keineswegs daran, eine derartige Kartoffelbeschaffung in irgend einer Weise zuzulassen bevor nicht das festgesetzte Kontingent von 20 Millionen Meterzentner für Heeres- und Zivilbedarf aufgebracht ist. Die Ausbringung dieses Kontingents wird durch den Schleichhandel mit Kartoffeln nur verzögert und gefährdet. Würde der Handel jetzt freigegeben werden, so wäre die Folge, daß diejenigen, die imstande sind, sich zu wucherischen Preisen Kartoffeln über Gebühr und Bedarf zu beschaffen, die Allgemeinheit in der notwendigen Menge, die sie zum Leben braucht, empfindlich verkürzen würden. Da die Freigabe des „Rucksackverkehrs“ zu einer vollständigen Regellosigkeit führen würde und in den späteren Wintermonaten ein gänzlich Fehlen der Kartoffeln zur Folge hätte, muß auch weiterhin diesem unrechtmäßigen Handel mit allen Mitteln entgegengetreten werden.